

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

III/23

235/1-Jü

Vorlagen-Nummer

**1191/2012**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Einleitung des Umbenennungsverfahrens für die Poppelreuterstraße in Köln-Ostheim**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 8 (Kalk)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Kalk beauftragt das Zentrale Namensarchiv, das Verfahren für die Umbenennung der Poppelreuterstraße in Köln-Ostheim in

#### **Bexbacher Straße**

einzuleiten und die Anwohnerbefragung entsprechend den Richtlinien des Rates für die Neu- und Umbenennung von Straßen und Plätzen durchzuführen.



Im März 1933 war Poppelreuter verantwortlich für die Vertreibung des Prof. Dr. Otto Löwenstein, den jüdischstämmigen Leiter der Bonner Provinzial-Kinderanstalt, nachdem er ihn bereits zuvor mit anti-semitischer Hetze und dem Vorwurf kommunistischer Tätigkeiten denunziert hatte. Löwenstein konnte sich aufgrund einer Warnung einer Verhaftung entziehen, Angestellte von ihm aber wurden misshandelt, Unterlagen sowie Privatbesitz beschlagnahmt, Löwensteins Wohnung sowie Arbeitsgeräte in der Anstalt verwüstet und seine Angehörigen bedroht.

Poppelreuter trat die kommissarische Nachfolge Löwensteins an und setzte seine falschen Anschuldigungen fort. Zudem setzte er sich dafür ein, dass Löwenstein keine weiteren Bezüge erhielt.

Da nach heutiger Kenntnis der damaligen Sachlage eine Benennung unter Abwägung der Verdienste und der Missetaten nicht zu rechtfertigen wäre, wird die Umbenennung der Poppelreuterstraße sowohl vom NS-Dokumentationszentrum als auch vom Zentralen Namensarchiv als unumgänglich angesehen.

Das NS-Dokumentationszentrum kommt in seinem Kurzgutachten zu dem Fazit:

„Walter Poppelreuters frühes Eintreten für Adolf Hitler, die NSDAP und ihre Ziele sowie seine aggressiven und von antisemitischer Gewalt gezeichneten Aktivitäten um 1931-1933 sind hinreichend belegt. In einer Untersuchung über die Medizinische Fakultät der Universität Bonn wird er als „fanatischer Nationalsozialist“ bewertet, der „von niedriger Gesinnung“ gewesen sei.

Nach Auswertung der zugänglichen Quellen und der Literatur empfiehlt das NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln mit Nachdruck, eine Umbenennung der nach Walter Poppelreuter benannten Straße in Köln-Ostheim vorzunehmen.“

#### Zu den Formalien:

Bereits bei der Benennung nach Poppelreuter handelte es sich um eine Umbenennung eines Teils der Durlacher Straße. Eine Rückbenennung in Durlacher Straße wäre zwar grundsätzlich möglich, jedoch müssten dann auch neue Hausnummern vergeben werden, was den Hauseigentümern zusätzliche, aber vermeidbare Kosten beschern würde. Von einer Rückbenennung sollte daher abgesehen werden.

Alternativ sollte aber auf jeden Fall ein Name gefunden werden, der sich in das Thema des umgebenden Wohngebietes einfügt. Als zwischen der Merziger und der Saarbrücker Straße gelegene Straße ist eine Benennung nach einer weiteren Stadt des Saarlandes, wie z.B. Saarlouis, Bexbach, Ottweiler, Lebach, Dillingen, Friedrichsthal, Püttlingen, Sulzbach oder Völklingen möglich. Stellvertretend für diesen Grundsatz wird die Stadt Bexbach vorgeschlagen. Auch hierzu werden die Anwohner befragt.

Der Rechtsvertreter der beiden Töchter von Prof. Dr. Löwenstein hat darum gebeten, die Rechtskraft der Umbenennung abweichend von der grundsätzlichen Jahresfrist gemäß den Richtlinien des Rates für die Neu- und Umbenennung von Straßen und Plätzen sofort, d.h. mit Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Köln, eintreten zu lassen. Die Anwohnerbefragung wird auch diese Bitte beinhalten.

Im Anschluss an die Anwohnerbefragung wird diese ausgewertet und der Bezirksvertretung ein darauf fußender Beschlussvorschlag unterbreitet. Hierbei sind insbesondere darzustellen die grundsätzliche Zulässigkeit der Umbenennung, das besondere öffentliche Interesse an einer Umbenennung / Beibehaltung der bisherigen Straßenbezeichnung und die sich aus der Anwohnerbefragung ergebenden Erkenntnisse, insbesondere ein sich ergebendes berechtigtes Interesse an einer Umbenennung / Beibehaltung der bisherigen Straßenbezeichnung (z.B. unzumutbar hohe Kosten).

Anlage 1: Plan